

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,
g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 20. Mai 1987
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden das Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin vom 2. Oktober 1984 und das Urteil des
Sozialgerichts Berlin vom 11. Oktober 1983 aufgehoben.
Der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist
unzulässig. Der Rechtsstreit wird an das Verwaltungsgericht
Berlin verwiesen.



-2-

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die klagende Krankenkasse wegen geleisteter Krankenhilfe einen Erstattungsanspruch gegen das beklagte Land hat.

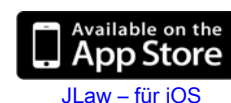
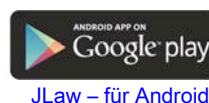
Die am 13. Dezember 1979 mit ihrer am 7. März 1969 geborenen Tochter P. aus der DDR nach Berlin-West übergesiedelte Frau Sch. bezog das Arbeitslosengeld und wurde daher nach § 155 Abs 1 iVm § 159 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) Pflichtmitglied der Klägerin. Die Beklagte lehnte es ab, die der Klägerin im Jahre 1980 entstandenen Krankenhilfekosten für P. in Höhe von 1268,01 DM zu erstatten.

Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat angenommen, ein Erstattungsanspruch bestehe nach Art 8 Nr 2 des Gesetzes über die Verwaltung der Mittel der Träger der Krankenversicherung (KVMG) iVm § 23 des Heimkehrergesetzes (HkG) nur dann, wenn der Übersiedler nach anderen gesetzlichen Vorschriften keinen Anspruch auf Krankenhilfe hat. Für P. habe aber aufgrund der Versicherungspflicht ihrer Mutter nach § 205 der Reichsversicherungsordnung (RVO) ein Anspruch auf Familienkrankenhilfe bestanden. Gegenüber diesem Krankenhilfeanspruch der Mutter aus ihrer Versicherung sei der eigene Krankenhilfeanspruch der Tochter aus dem Heimkehrergesetz subsidiär.

Mit ihrer Revision vertritt die Klägerin die Ansicht, der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sei gegeben, denn es handele sich um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch iS des § 51 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Der geltend gemachte Anspruch habe versorgungsrechtlichen Charakter. Die Passivlegitimation des beklagten Landes folge insbesondere aus der Verwaltungsvorschrift Nr 167 zu § 27 HkG. Die Vorinstanzen hätten den geltend gemachten Anspruch zu Unrecht verneint. Die Tochter P. habe aufgrund der Versicherung ihrer Mutter keinen eigenen Anspruch auf Familienhilfe gehabt, so daß der Anspruch aus Art 8 Nr 2 KVMG iVm § 23 Abs 1 HkG nicht subsidiär sein könne. Vielmehr lägen die Voraussetzungen des § 205 Abs 1 Satz 1 RVO für einen Anspruch der Mutter auf Familienkrankenhilfe nicht vor, weil P. einen eigenen Anspruch habe.

Die Klägerin beantragt,
den Beklagten unter Aufhebung der Urteile des
Landessozialgerichts und des Sozialgerichts
zu verurteilen, an die Klägerin 1268,01 DM zu
zahlen;
hilfsweise,
unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile
den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht
Berlin zu verweisen.

Das beklagte Land beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Das beklagte Land hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in



-4-

der Begründung für richtig und ist der Ansicht, die Revision der Klägerin sei unbegründet. Zusätzlich trägt es vor, der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sei gegeben, denn es handele sich um einen Streit in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit der Kriegsopferversorgung. Darunter seien solche Angelegenheiten zu verstehen, deren Erledigung den Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung zugewiesen seien. Eine derartige Zuständigkeit und damit auch die Passivlegitimation des Landes Berlin ergebe sich aus den Verwaltungsvorschriften Nr 167 zu § 27 HkG.

II

Der Senat konnte gemäß § 124 Abs 2 SGG ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten sich übereinstimmend damit einverstanden erklärt haben.

Die Revision der Klägerin hat keinen Erfolg, denn das Berufungsgericht hat mit der Zurückweisung der Berufung im Ergebnis zutreffend die Klageabweisung durch das Sozialgericht (SG) bestätigt. Allerdings war die Klage nicht als unbegründet, sondern als unzulässig abzuweisen, was jedoch im Urteilstenor nicht zum Ausdruck zu kommen brauchte.

Der mit der Klage beschrittene Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist nicht gegeben. Es handelt sich insbesondere nicht um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit iS des



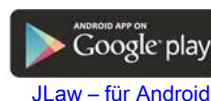
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

§ 51 Abs 1 SGG. Der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist auch nicht iS des § 51 Abs 4 SGG durch ein anderes Gesetz eröffnet worden. Das Fehlen dieser Prozeßvoraussetzung war in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu beachten.

Gegenstand des Verfahrens ist ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch, der aber weder der Sozialversicherung noch der Kriegsopferversorgung zuzuordnen ist. Eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit in Angelegenheiten der Sozialversicherung oder der Kriegsopferversorgung läge nur dann vor, wenn die Möglichkeit bestände, daß die aus dem von der Klägerin vorgetragenen Sachverhalt hergeleitete Rechtsfolge ihre Grundlage im materiellen Recht der Sozialversicherung oder der Kriegsopferversorgung findet (vgl BSG SozR Nr 61 zu § 51 SGG). Es kommt also auf die Natur des Rechtsverhältnisses an, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird (vgl Beschluß des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes in BSGE 37, 292). Für die Rechtsnatur des von der Klägerin geltend gemachten Erstattungsanspruchs ist nicht entscheidend, welchem Rechtsgebiet die ihm zugrunde liegende Leistung der Klägerin angehört. Der Erstattungsanspruch dient zwar dem Ausgleich einer erbrachten Leistung, teilt aber nicht deren Rechtscharakter. Vielmehr ist er dem Rechtsgebiet zuzuordnen, aus dem die Erstattungsleistung zu erbringen ist (vgl die zur Veröffentlichung bestimmten Urteile des erkennenden Senats vom 14. Januar 1987 - 8 RK 17/86 und 8 RK 7/86 -). Im allgemeinen soll die Erstattung an die Stelle der Leistung treten, die der endgültig Leistungspflichtige hätte erbringen müssen. Deshalb bestimmt die Rechtsnatur dieser Leistung auch normalerweise die



Rechtsnatur der sie ausgleichenden Erstattung. Von diesem Grundsatz geht auch § 114 des Sozialgesetzbuches – Verwaltungsverfahren – (SGB 10) aus, der nur für die Erstattung nach § 102 SGB 10 eine Ausnahmeregelung enthält, ohne die es bei dem allgemeinen Grundsatz auch für diesen Fall geblieben wäre. Satz 2 des § 114 SGB 10 stellt klar, daß nicht die erbrachte, sondern die vom Erstattungspflichtigen zu erbringende Sozialleistung die Rechtsnatur des Erstattungsanspruchs und damit den Rechtsweg bestimmt.

Bei dem auf Art 8 Nr 2 KVMG iVm § 27 HkG gestützten Erstattungsanspruch der Klägerin besteht allerdings die Besonderheit, daß der Erstattungspflichtige als Schuldner der von dem Erstattungsberechtigten erbrachten Leistung nicht in Betracht kommt. Vielmehr besteht der Erstattungsanspruch, obwohl der Leistungsempfänger lediglich einen Anspruch gegen den Erstattungsberechtigten hat. Die Natur des Erstattungsanspruchs kann daher in diesen Fällen nicht daraus abgeleitet werden, welche Leistung der Erstattungspflichtige erspart und daher auszugleichen hat. Nach Art 8 Nr 2 KVMG iVm § 23 HkG besteht kein Anspruch des Übersiedlers auf Leistungen der Krankenhilfe gegen den erstattungspflichtigen Staat, sondern lediglich gegen den Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der allerdings die Erstattung deshalb verlangen kann, weil es sich nicht um Leistungen aus einem Versicherungsverhältnis handelt. Hinter dem Erstattungsanspruch steht zwar der Gedanke, daß es Sache der Bundesrepublik ist, für die Kosten aufzukommen, die der Gesetzgeber den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung für nicht versicherte Übersiedler aufgebürdet hat, die also nach dem System der Kranken-



versicherung nicht der Solidargemeinschaft anzulasten wären. Obwohl die Kosten für die erbrachten Leistungen letztendlich von der Bundesrepublik zu tragen sind, besteht auf die Leistungen der Krankenhilfe nach Art 8 KVMG iVm § 23 HkG kein Anspruch des Übersiedlers gegen den Staat, aus dem die von den Krankenkassen erbrachten Leistungen zu erstatten wären. Ist danach also nicht der Staat, sondern die Krankenkasse Schuldner der zu erbringenden Krankenhilfe, so kann es für die Rechtsnatur des Erstattungsanspruchs nicht darauf ankommen, ob es sich dabei trotz nicht bestehender Versicherung um eine Leistung der Sozialversicherung handelt, wie aus der Überschrift in Abschnitt VI des HkG entnommen werden könnte. Hat aber der erstattungspflichtige Staat keine Leistung der Sozialversicherung zu erbringen, so kann die ihm auferlegte Erstattung auch dann nicht sozialversicherungsrechtlicher Art sein, wenn sie dem Ausgleich einer erbrachten Sozialversicherungsleistung dient. Zwar sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über den Erstattungsanspruch auch sozialversicherungsrechtliche Fragen zu entscheiden, insbesondere die Rangfolge der Leistungen nach § 205 RVO einerseits und der entsprechenden Leistung nach Art 8 KVMG iVm § 23 HkG andererseits. Das begründet aber noch nicht die sozialversicherungsrechtliche Natur des Erstattungsanspruchs. Vielmehr handelt es sich dabei um Vorfragen im Rahmen eines von der erbrachten Leistung der Rechtsnatur nach unabhängigen Anspruchs. Deutlich wird das bei der im übrigen ähnlichen Regelung des Häftlingshilfegesetzes (HHG). Dort ist zwar in § 10 Abs 3 der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für den Streit über die von dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zu erbringenden Leistungen



ausdrücklich eröffnet worden. Diese Rechtswegzuweisung erstreckt sich aber nicht auf die in § 13 HHG geregelten Erstattungsansprüche.

Um einen der Kriegsopferversorgung zuzuordnenden Anspruch handelt es sich nicht schon deshalb, weil die Klägerin das Land in Anspruch nimmt, das seine Aufgaben nach dem KVMG iVm dem HkG durch die mit der Durchführung der Kriegsopferversorgung betrauten Behörden durchführen läßt. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob das Land oder der Bund für den Erstattungsanspruch passivlegitimiert wäre. Unter Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung iS des § 51 Abs 1 SGG sind nur die im Bundesversorgungsgesetz (BVG) und in älteren Versorgungsgesetzen genannten Aufgaben zu verstehen (vgl BSGE 2, 23, 27 ff; 10, 206, 207f; BSG SozR Nr 36, 45 zu § 51 SGG). Wenn die Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung auch nicht für alle Zeiten festgelegt sind, sondern sich durch neue Gesetze, die diese Materie regeln, verändern und erweitern können, so sind die Angelegenheiten nach dem KVMG iVm dem HkG doch keinesfalls diesem Aufgabenkreis zuzurechnen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die unmittelbare Durchführung des HkG für die in § 1 dieses Gesetzes genannten Kriegsheimkehrer zu den Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung gehört. Die Aufbringung der Mittel für Übersiedler aus der DDR nach dem KVMG iVm dem HkG gehört jedenfalls nicht dazu (vgl Urteil des erkennenden Senats vom 14. Januar 1987 - 8 RK 7/86 -). Zwar mag auch insofern ein indirekter Zusammenhang mit der durch die Kriegsfolgen bedingte Teilung des Deutschen Reichs bestehen, der aber doch so entfernt ist, daß er die Zuordnung zu den Angelegenheiten der Kriegsop-



ferversorgung nicht begründen kann.

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind auch nicht nach § 51 Abs 4 SGG zur Entscheidung über den geltend gemachten Erstattungsanspruch berufen, denn eine besondere gesetzliche Rechtswegzuweisung besteht nicht. Zwar mag die besondere Sachkunde der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit für die streitigen Rechtsfragen die Entscheidungsbefugnis dieser Gerichte wünschenswert erscheinen lassen. Es muß aber dem Gesetzgeber überlassen bleiben, ob er dem durch eine besondere Rechtswegzuweisung Rechnung tragen will. Ohne eine solche sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit auch nicht im Wege der Lückenfüllung durch Richterrecht befugt, über Ansprüche der vorliegenden Art zu entscheiden.

Auf den Hilfsantrag der Klägerin war der Rechtsstreit nach § 52 Abs 3 SGG unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile an das Verwaltungsgericht Berlin zu verweisen, das als Gericht des ersten Rechtszugs für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, die nicht einem Zweig der besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu-



- 10 -

gewiesen sind, sachlich und nach § 52 Nr 5 der Verwaltungsgerichtsordnung örtlich zuständig ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)